8. Kritik der Elternkammer

2. Monopolstellung schulischer Testverfahren – Nichtanerkennung medizinischer Diagnosen

- *Das Testverfahren SCHNABEL dient laut eigener Definition der pädagogischen Unterstützung und ist nicht zur medizinischen Diagnostik geeignet.*
- *Dennoch wird es als alleiniges Kriterium für die Gewährung von Förderung, Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei Problemen im Rechtschreiben herangezogen.*
- *In höheren Jahrgängen (9–11) werden nur für Jahrgang 8 validierte Testbögen verwendet.*
- *Das verletzt das Willkürverbot gemäß Art. 3 GG.*

8. Kritik der Elternkammer

3. Wegfall bewährter Nachteilsausgleichsmaßnahmen und keine deutliche Ausweitung des Maßnahmenkatalogs

- Eine Ausweitung des Maßnahmenkatalogs unter anderem um moderne technische Hilfsmittel, wie bereits von der Elternkammer mit Beschluss vom 22. Juni 2023 gefordert (*Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Teilleistungsstörungen | Elternkammer Hamburg*), ist nicht erfolgt. Im Gegenteil:
- In der Handreichung LRS 2025 wurden zentrale, in der Handreichung NTA 2013 noch enthaltene Maßnahmen gestrichen.
- Darunter fallen z. B. mündliche Prüfungsformate in Deutsch bei Rechtschreibschwäche, Gewährung zusätzlicher Arbeitszeiten im Regelunterricht und Vorleseunterstützung ab Klasse 7.
- Die Streichung dieser Maßnahmen verletzt § 2 Abs. 2 HmbSG (förderorientierter Unterricht) und das Gebot der Verhältnismäßigkeit.

8. Kritik der Elternkammer

4. Erschwerte Zugangsbedingungen zu innerschulischen Maßnahmen und außerunterrichtlicher Lernhilfe (AUL)

- Die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich, Notenschutz und außerunterrichtlichen Lernhilfe wurden mit den zum Schuljahr 2024/25 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuerungen deutlich verschärft.
- Die sofortige Entlastung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in Unterrichts- und Prüfungssituationen ist durch die neuen gesetzlichen Regelungen nicht mehr möglich.
- Für die Gewährung von Nachteilsausgleich ist ab 01/2025 die Teilnahme an einer mindestens 6-monatigen und für die Gewährung von Notenschutz sowie AUL die Teilnahme an einer mindestens 12-monatigen schulischen Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts Voraussetzung.

8. Kritik der Elternkammer

5. Gewährung und Entzug von schulischen Maßnahmen

- NTA und Notenschutz können von den einzelnen Lehrkräften nicht mehr wie bisher zeitnah, individuell und flexibel für die einzelnen SuS bedarfsorientiert angepasst werden, da diese Maßnahmen ab dem Schulj 24/25 nun grundsätzlich von der Zeugniskonferenz beschlossen werden müssen.
- Gewährte Förderung, Nachteilsausgleiche sowie Notenschutz können jetzt theoretisch schon nach sechs Monaten wieder aufgehoben werden, auch wenn sich die Ergebnisse in den schulischen Testverfahren lediglich um 0,1 Prozentrang-Punkte verbessert haben und die SuS damit aus dem anspruchsberechtigten Personenkreis herausfallen.
- Dies führt zu einer unzumutbaren zusätzlichen emotionalen Belastung dieser durch ihre Teilleistungsstörungen sowieso schon für psychische Erkrankungen deutlich vulnerableren Schülergruppe,
- verletzt § 1 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 3 HmbSG (*§ 1 HmbSG, § 3 HmbSG,)* (volle Entfaltung der Leistungsfähigkeit) und verstößt ebenfalls gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

8. Kritik der Elternkammer

6. Fehlende begriffliche und funktionale Trennschärfe zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz bei inhaltlich identischen Unterstützungsmaßnahmen

- Die doppelte Verwendung des Begriffs „Vorlesen“ in der Handreichung LRS 2025 ist nicht mit dem Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 GG) und dem Urteil des Bundesverfassungsberichts vom 22.11.2023 (BVerfG, Urteil vom 22. November 2023 - 1 BvR 2577/15) vereinbar, da sie
  - eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz erschwert,
  - zu faktischer Ungleichbehandlung führen kann,
  - und die verfassungsrechtlich gebotene Transparenz und Rechtssicherheit untergräbt.
- Die identische Bezeichnung „Vorlesen“ für verschiedene schulische Maßnahmen ohne eindeutige begriffliche Trennung widerspricht der Differenzierungspflicht, da nicht klar erkennbar ist, in welchem Fall ein Zeugnisvermerk erforderlich ist.

8. Kritik der Elternkammer

7. Unverhältnismäßige Belastungen für SuS mit Lese-Rechtschreibstörung – Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

- Die Verpflichtung von SuS mit Lese-Rechtschreibstörung zur dauerhaften schulischen Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts von der erstmaligen Feststellung der Schwierigkeiten bis Klasse 12/13 und zur halbjährlichen Testung als Voraussetzung für die Gewährung von NTA und Notenschutz wird als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig kritisiert.
- Sie stellt eine unzumutbare Belastung für die oben genannte Schülergruppe dar und verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz, da vergleichbare Anforderungen an SuS mit anderen Beeinträchtigungen oder Behinderungen zur Gewährung von NTA-maßnahmen und Notenschutz nicht gestellt werden.
- Zudem widerspricht die Pflicht zur gleichzeitigen Teilnahme an schulischer Förderung außerhalb des Unterricht neben der lerntherapeutischen Förderung (AUL) dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, insbesondere angesichts der durch das Bundesverfassungsgericht anerkannten höheren Wirksamkeit therapeutischer Maßnahmen (*BVerfG, Urteil vom 22. November 2023 - 1 BvR 2577/15 Rn. 40*).

8. Kritik der Elternkammer

8. Diskriminierung von SuS während und nach zieldifferenter Beschulung

- Die Handreichung LRS 2025 schließt SuS, die im Jahr vor einer zielgleichen Beschulung zieldifferent unterrichtet wurden, auch im Schuljahr nach Aufhebung der zieldifferenten Beschulung und Überführung in die zielgleiche Beschulung von Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz aus.
- Dies ist eine erhebliche Verschlechterung gegenüber den bisherigen Regelungen.
- Zudem führt die Nichtgewährung von AUL-Maßnahmen für SuS mit Teilleistungsstörungen in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen während des Zeitraums der zieldifferenten Beschulung zu einer Diskriminierung und ungerechtfertigten Benachteiligung dieser Schülergruppe, da ihnen auch mit der Handreichung LRS 2025 weiterhin hochqualifizierte außerunterrichtliche Lerntherapie (AUL) verwehrt wird.
- Dies verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 1 HmbSG).

8. Kritik der Elternkammer

9. Fehlende Transparenz und Willkür bei der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz – Gefährdung von Chancengleichheit und Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz

- Laut der Handreichung 2025 können Schülerinnen und Schüler der betroffenen Gruppen trotz exakt gleichem Testergebnis Nachteilsausgleiche und Notenschutz in komplett unterschiedlicher Ausprägung erhalten.
- Die fehlende Regelklarheit ermöglicht eine willkürliche Auslegung durch Schulen, was zu ungleichen Bildungschancen und diskriminierenden Bewertungen führen kann.
- Dies verletzt den verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

8. Kritik der Elternkammer

10. Fehlende Beteiligung gesetzlich vorgesehener Gremien

- Die Elternkammer Hamburg wurde entgegen § 79 Abs. 2 Hamburgisches Schulgesetz *(§ 79 Abs. 2 HmbSG)* nicht an der Ausgestaltung der Handreichung LRS 2025 beteiligt.
- Zudem wurden bei der Gesetzesänderung zu § 44 Abs. 1a HmbSG sowie der Erstellung der VO Notenschutz nicht die die Zivilgesellschaft vertretenden Organisationen einbezogen, wie es Art. 33 Abs. 3 UN - Behindertenrechtskonvention (*Art. 33 Abs. 3 UN-BRK*) vorsieht.
- Dies stellt einen Verstoß gegen Beteiligungs- und Transparenzgebote dar.

9. Beschluss 745-01
Elternkammer Hamburg (10.6.2025)

Die Elternkammer Hamburg fordert die Behörde für Schule und Berufsbildung auf,

(1) die Handreichung Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 22. Januar 2025 (*Handreichung LRS 2025*) sofort auszusetzen und

(2) den § 44 Abs. 1a Hamburgisches Schulgesetz (*§ 44 Abs. 1a HmbSG*), die Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen vom 19. August 2024 (*VO Notenschutz*) und die Handreichung Nachteilsausgleich aus März 2013 (*Handreichung NTA 2013*), zeitnah zu überarbeiten.

10. Fazit

- *Inklusion ist ein Rechtsanspruch – kein Luxus*
- *Neue Regelungen = Rückschritt in Sachen Inklusion*
- *Inklusion darf nicht an Verwaltungshürden scheitern!*